

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0457/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	18.03.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	21.04.2026		
Ortschaftsrat Birkholz	16.04.2026		
Ortschaftsrat Bittkau	21.04.2026		
Ortschaftsrat Cobbel	13.04.2026		
Ortschaftsrat Demker	16.04.2026		
Ortschaftsrat Grieben	20.04.2026		
Ortschaftsrat Hüselitz	14.04.2026		
Ortschaftsrat Jerchel	13.04.2026		
Ortschaftsrat Kehnert	10.04.2026		
Ortschaftsrat Lüderitz	28.04.2026		
Ortschaftsrat Ringfurth	13.04.2026		
Ortschaftsrat Schelldorf	14.04.2026		
Ortschaftsrat Schernebeck	21.04.2026		
Ortschaftsrat Schönwalde	14.04.2026		
Ortschaftsrat Tangerhütte	14.04.2026		
Ortschaftsrat Uchtdorf	17.04.2026		
Ortschaftsrat Uetz	15.04.2026		
Ortschaftsrat Weißewarte	14.04.2026		
Ortschaftsrat Windberge	09.04.2026	empfohlen	4 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	14.04.2026		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	15.04.2026		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.04.2026		
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Haushaltssatzung 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mitsamt ihren Anlagen (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne, Stellenplan und Investitionsübersicht).

--

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2026			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Haushaltssatzung mit Anlagen

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Aufstellung und der Erlass einer Haushaltssatzung sind gemäß § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für jedes Haushaltsjahr zwingend erforderlich. Die Haushaltssatzung bildet die zentrale rechtliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft unserer Gemeinde.

Nach § 100 Abs. 2 KVG LSA hat die Haushaltssatzung insbesondere Festsetzungen über den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu enthalten.

Von entscheidender Bedeutung ist zudem § 110 Abs. 3 KVG LSA, der die Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite regelt. Eine solche Genehmigung ist erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite ein Fünftel der im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in den vergangenen Haushaltsjahren (2023, 2024, 2025) unsere Haushaltssatzungen und insbesondere die beigefügten Haushaltskonsolidierungskonzepte wiederholt beanstandet. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 19.02.2025 angeordnet, spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen, das sicherstellt, dass eine Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Dies unterstreicht die Dringlichkeit und Notwendigkeit des vorliegenden HKK.

aktuelle Finanzielle Situation und Notwendigkeit der Konsolidierung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet sich weiterhin in einer angespannten finanziellen Lage, die einen ausgeglichenen Haushalt aus eigener Kraft derzeit nicht zulässt.

Eckdaten der Planung 2026:

Ergebnisplan:

Erträge in Höhe von 21.910.700 €, Aufwendungen in Höhe von 23.964.900 €, was einen **geplanten Jahresfehlbetrag von -2.054.200 €** zur Folge hat.

Finanzplan: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 19.836.300 € stehen Auszahlungen von 21.453.700 € gegenüber.

Der voraussichtliche Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf -2.034.800 €.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Haushaltsausgleich auch im Jahr 2026 nicht erreicht wird. Die Finanzierung der benötigten Mittel erfolgt derzeit über Liquiditätskredite, deren Höhe in der Haushaltssatzung 2026 auf **11.000.000 €** festgesetzt werden muss. Dieser Betrag übersteigt die nach § 110 Abs. 3 KVG LSA zulässige genehmigungsfreie Grenze erheblich, was eine Pflicht zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltskonsolidierungskonzeptes begründet. Die Zinsbelastungen für Liquiditätskredite waren bereits 2025 mit 204.161,55 € eine erhebliche Belastung.

Belastungen und Herausforderungen:

Rückläufige Einwohnerentwicklung:

Die Einwohnerzahl sank zum 31.12.2025 auf 10.281 und verliert pro Jahr rund 125 Einwohner. Dies wirkt sich langfristig auf Zuweisungen und Bedarf aus.

Reduzierte Landeszuweisungen:

Gegenüber der Planung 2025 sind die Schlüsselzuweisungen für 2026 um 700.000 € (im Vergleich zur Planung) bzw. um 5,55 Mio. € (im Vergleich zu 2025 Ist) gesunken. Auch die Anteile an der Einkommensteuer wurden nach unten korrigiert.

Steigende Kreisumlage:

Für 2026 wird mit einem Hebesatz von 45% gerechnet, ab 2027 mit 46,5%. Dies belastet den kommunalen Haushalt zusätzlich, da die Kreisverwaltung voraussichtlich den Hebesatz anpassen muss.

Fiktive Steuerkraft (§ 14 FAG):

Der unserer Gemeinde unterstellte fiktive Hebesatz zur Ermittlung der Steuerkraft ist nachteilig, was eine Anpassung der tatsächlichen Hebesätze unserer Gemeinde dringend angeraten macht.

Kreditverbindlichkeiten:

Während die langfristigen Kreditverbindlichkeiten (dank des Stark II Programms) bis 2026 deutlich abgebaut werden konnten, bleibt die hohe Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten das zentrale Problem.

Kostentreiber:

Bereiche wie Personal (Bauhof, Feuerwehr, Kitas), IT-Sicherheit, Gebäudeunterhaltung (Brandschutz, statische Gutachten), gestiegene Versicherungsbeiträge und SIKOSA-Mitgliedsbeiträge zeigen weiterhin einen Aufwärtstrend bei den Aufwendungen.

Die vorliegende Haushaltssatzung 2026 zeigt erneut einen Jahresfehlbetrag und erreicht den Haushaltsausgleich nicht. Die Prognose deutet darauf hin, dass eine Reduzierung der veranschlagten Defizite frühestens ab dem Haushaltsjahr 2028 realistisch erscheint und dies nur unter der Voraussetzung einer konsequenten Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Es wird immer deutlicher, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aus sich heraus finanzielle Kraft entwickeln muss, um ihren kommunalen Aufgaben nachhaltig gerecht zu werden. Eine tiefgreifende und fortlaufende Aufgabenkritik, die die Notwendigkeit, Effizienz und die Möglichkeit ehrenamtlicher Übernahme von Aufgaben überprüft, ist hierfür unerlässlich.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2026-2033 ist von höchster Priorität, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, die Handlungsfähigkeit der Einheitsgemeinde zu sichern und den Weg zu einer dauerhaften finanziellen Stabilität einzuschlagen.